

Bibl. Patr. III, 501—509) war zu jener Zeit, d. h. in der Mitte des dritten Jahrhunderts, das Fasten in den letzten zwei Tagen der Charwoche allgemein; nicht so in den ersten vier Tagen, für welche das aus derselben Zeit stammende fünfte Buch der Apostolischen Constitutionen (c. 18; vgl. c. 13) und ebenso Canon. s. Hippolyti 22, ed. Haneberg die Verpflichtung ebenfalls als geltendes Recht ausdrückt. Wie allgemein und althergebracht dieses Paschafasten war, ergibt sich auch aus Eusebius (H. E. 5, 23), welcher es zu den ursprünglich von den Aposteln überlieferten Gebräuchen zählt. Ein Paschafasten, welches an die Worte Christi (Matth. 9, 15) anknipte, wurde also schon in den ersten Jahrhunderten als herkömmlich und selbstverständlich betrachtet und kann nur auf das apostolische Zeitalter zurückgeführt werden. Nach der Stelle bei Tertullian (De jejuniis c. 2) fand es ursprünglich wohl nur an den Tagen, in quibus ablati sunt sponsus, statt, erweiterte sich dann bald auf den Mittwoch der Charwoche, als den Tag, an welchem Judas sich zum Verrath anbot und der Tod des Herrn beschlossen wurde, auf den Donnerstag, an welchem er gefangen genommen wurde, und dann auf die ganze Charwoche, welche so ein Gegenstück zu der Ofteroctav wurde, die durch die Nachfeier der Taufe sich schon früh ausbildete (Tert. De coron. c. 3; Probst, Die kirchl. Disciplin 292). Eine Ausnahme bildete in einzelnen Kirchen der Gründonnerstag, wohl wegen der Einkehrung des heiligen Abendmahles und weil die Katechumenen wegen der an diesem Tage vorzunehmenden Waschung eine Rejection nehmen durften, was einzelne Gläubigen nachahmen mochten (8. August. Ep. ad Januar. 54; Canon. s. Hippolyt. 19, n. 5); ferner wurde in den Kirchen der Quartodecimaner, weil am 14. Nisan sowohl das πάχα σταυρώσεως als das πάχα ἀναστάσεως gefeiert wurde, nach der Messe dieses Tages das Fasten geschlossen und am Charfamsstage also nicht mehr gefastet. In allen anderen Kirchen wurde auch am Charfamsstage, dem Tage der Grabesruhe, gefastet und in den drei ersten Jahrhunderten regelmäßig am Abend des Charfreitages das Fasten nicht abgebrochen, sondern bis nach der Auferstehungsfeier fortgesetzt (Irenaeus I. c.; Dionysius I. c.; Constit. Apost. 5, 18). Außer diesem Fasten in der Charwoche finden wir schon frühe ein längerer Fasten vor Oftern bezeugt. Schon Tertullian (De jejuniis c. 13) sagt, daß die Katholiken praeter Pascha . . . oitra illos dies, quibus ablati sunt sponsus, fasteten, und Origenes bezeugt die Quadragesima als allgemein gebräuchliche Fastenzeit: Habemus enim quadragesimas dies jejunii consecratos (Hom. X in Levit.). Aus der Hälfte desselben dritten Jahrhunderts haben wir für die νηστεία τῆς τριακασιοῦτης in Constit. Apost. 5, 13 und in Canon. s. Hippol. 20 ein Zeugniß. Das erste Concil von Nicäa setzt die

vierzig tägige Fastenzeit als etwas Althergebrachtes und Allbekanntes voraus, indem es in can. 5 vorschreibt, daß eine der beiden jährlichen Provinzialsynoden πρὸ τῆς τριακασιοῦτης gehalten werden solle. Von dem Zeugnisse des hl. Irenäus (bei Eus. H. E. 5, 24, n. 4) sehen wir hier ab, weil die Interpunction und damit die Deutung der Stelle bestritten ist (vgl. Probst, Disciplin 273 ff.; Linsenmayr, Entwickl. der kirchl. Fastendisziplin bis zum Concil von Nicäa, München 1877, 26 ff. Weitere Zeugnisse der nachnicänischen Väter des vierten Jahrhunderts s. bei Linsenmayr a. a. D. und Winterim, Denkwürdigkeiten V, 2, 29 ff.). In allen diesen Zeugnissen begegnet uns die Quadragesima als etwas Hergebrachtes; von einer Einführung durch die kirchliche Gesetzgebung wird nichts erwähnt (über die vorgebliche Einführung durch Papst Telesphorus vgl. Linsenmayr a. a. D. 46, Note 31), so daß wir auf einen apostolischen Ursprung dieser Fastenzeit hingewiesen sind, für welchen sich auch Hieronymus (Epist. 41, al. 27 ad Marcellam) ausdrückt. Die Uebung eines vierzig tägigen Fastens war auch nahegelegt durch das Beispiel Christi, welches durch das Fasten des Moses und des Elias war vorgebildet worden (August. Epist. ad Januar. 55, n. 28; Tert. De jejuniis c. 6; Ambros. De Elia et jejuniis c. 2, 6). Die Beobachtung dieser Fastenzeit ist eine Gedächtnisfeier τῆς τοῦ Κροῦτου πολιτείας (Constit. Apost. 5, 13), und der Herr ist es, welcher uns lehrt, uns durch Fasten zu salben (Basil. Hom. I de jejuniis c. 9). Weitere Belegstellen für diese Auffassung der Väter s. bei Linsenmayr a. a. D. 49 f. — Die Bedeutung des heiligen Ofterfestes mußte es um so mehr angemessen erscheinen lassen, diesem Fasten vor demselben seine Stelle anzuweisen, als das Fasten des Erlösers, dessen Taufe am Epiphaniensfeste gefeiert wird, auch annähernd in diese Jahreszeit gefallen war. Dazu kommt, daß schon nach Justin (Apol. I, c. 61; vgl. Cyrill. Catech. I) die Katechumenen sich auf die heilige Taufe, deren feierlichster Spendetag die Ofternacht war, durch Fasten vorbereiten mußten. Wie der Causalmernus des Fastens der Gläubigen und der Katechumenen war, ob dasjenige der Gläubigen von dem Lauffasten der Katechumenen seinen Ausgang genommen, wie Probst (Disciplin 277) annimmt, oder ob das Umgekehrte der Fall gewesen, was wohl wahrscheinlicher ist (vgl. Linsenmayr a. a. D. 51), läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Wahrscheinlich bildete sich als fromme Uebung in der apostolischen Zeit unter den eifrigen Gläubigen dieses Fasten, welches durch die allgemeine Gewohnheit für Alle verpflichtend, für die Katechumenen und bei Ausbildung der Bußdisciplin für die Bürger noch ausdrücklich vorgeschrieben wurde.

Der Beginn dieser vierzig tägigen Fasten war verschieden (gegen Dallaeus, De jejuniis et quadragesima l. 3, c. 9 sqq. u. A., daß die Quadra-